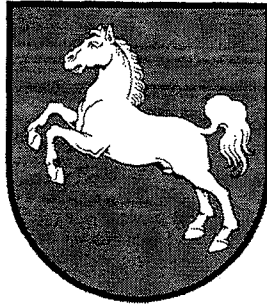


– Ausfertigung –



# Amtsgericht Celle

## Beschluss

27 M 20808/14

In der Zwangsvollstreckungssache

... ..

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Staab und Partner,

gegen

- Schuldner -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Celle durch die Richterin am Amtsgericht Springer am 19.12.2014 beschlossen:

1. Die Erinnerung des Bezirksrevisors gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers vom 16.04.2014 - Kosten für die Zustellung der Eintragungsanordnung und die darauf entfallende anteilige Auslagenpauschale - wird zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde wird zugelassen.

### Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Kostenansatz des Obergerichtsvollziehers Schult vom 16.04.2014 ist nicht zu beanstanden. Die Kosten der Zustellung der Eintragungsanordnung nebst darauf entfallender anteiliger Auslagenpauschale sind zutreffend berechnet.

Nach § 882c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Eintragungsanordnung dem Schuldner zuzustellen. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/10069, S. 27) ergibt sich, dass es sich dabei um eine Parteizustellung handelt, die dem Gläubiger berechnet werden kann (AG Darmstadt, Beschluss vom 24.01.2014 - 63 M 33244/13; Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 882c Rn. 6). Auch sieht die Zivilprozessordnung gemäß §§ 191 ff. ZPO die Zustellung im Parteibetrieb durch den Gerichtsvollzieher vor, während die Zustellung von Amts wegen gemäß § 168 ZPO durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und nur in Ausnahmefällen gem. Abs. 2 durch den Gerichtsvollzieher erfolgt. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Stellungnahme des Obergerichtsvollziehers Scholz vom 14.07.2014 zur Begründung seines Kostenansatzes verwiesen. Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen an.

Die Auffassung des Bezirksrevisors, es handle bei der Zustellung der Eintragungsanordnung um eine Amtszustellung, für die keine Kosten berechnet werden können, wird aus obigen Gründen nicht gefolgt.

Da vorliegend eine Parteizustellung gegeben ist, sind die Zustellungskosten nebst darauf entfallender Auslagenpauschale zu Recht angesetzt.

Die Beschwerde war gemäß §§ 5 Abs. 2 Satz 2 GvKostG, 66 Abs. 2 Satz 2 GKG wegen der grundsätzlichen Bedeutung zuzulassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Celle, Mühlenstraße 8, 29221 Celle.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Springer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Celle, 22.12.2014



Sties, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

